



# KINDERSCHUTZ IM VEREIN

HANDLUNGSLEITFADEN FÜR PRÄVENTION UND INTERVENTION



## MERKBLATT ZUR ERSTELLUNG EINES KINDERSCHUTZKONZEPTS

Nachdem durch den Vereinsvorstand die Grundsatzentscheidung getroffen wurde, sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein einzusetzen, muss vereinsintern geklärt werden, welche konkreten Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Diese sollten in einem „Präventionskonzept Kinderschutz im Verein“ (Kinderschutzkonzept) festgelegt werden. Dabei kann die folgende Liste je nach Interessenslage und Rahmenbedingungen im Verein ergänzt werden. Die einzelnen konkreten Maßnahmen sollen dann in einen Vorstandsbeschluss münden. [Siehe » Muster für einen Vorstandsbeschluss](#)

**01 » Benennung eines Vereinsverantwortlichen** für das Thema Kinderschutz auf der Vorstandsebene.

**02 » Benennung eines Ansprechpartners** innerhalb des Vereins (aber außerhalb des Vorstandes) **als Anlaufstelle**, bei der Vorfälle gemeldet und Hilfe gesucht werden können. Durch den Ansprechpartner erfolgt auch eine Weitervermittlung an externe Anlaufstellen (z.B. die des Landesverbandes oder von dessen Kooperationspartner). Die Aufgaben des Ansprechpartners und die Handlungsabläufe müssen klar festgelegt werden. Zudem muss der Ansprechpartner geschult werden, z.B. beim Landesverband oder beim LSB.

**03 » Beschluss des Vorstands** zur Verpflichtung aller Vereinsmitglieder und aller für den Verein Arbeitenden **auf einen Verhaltenskodex** gegenüber Kindern und Jugendlichen. Durch den Beschluss legt der Verein die Grundsätze seines Verhaltens gegenüber den Kindern und Jugendlichen fest. [Siehe » Muster für einen Verhaltenskodex im Verein](#)

**04 » Durchführung einer Informationsveranstaltung für alle Trainer und Betreuer**, einschließlich einer Kurzschulung zum Thema Grenzverletzungen. Im Rahmen dieser oder alternativ in einer gesonderten Veranstaltung sollten die Trainer und Betreuer auf Basis des Verhaltenskodex gemeinsame Verhaltensregeln gegenüber Kindern und Jugendlichen entwickeln und sich auf diese verpflichten. [Siehe » Muster für Verhaltensregeln für Trainer und Betreuer](#)

**05 » Einführung der Pflicht zur Prüfung der Inhalte eines erweiterten Führungszeugnisses** für alle Trainer und Betreuer sowie für alle Mitarbeiter des Vereins, die Vereinsfahrten, Ausflüge oder Turniere mit Übernachtung begleiten. Ohne diese Prüfung sowie für jeden, dessen erweitertes Führungszeugnis einschlägige Eintragungen (§ 72a Abs. 1 SGB VIII) enthält, ist ein kinderbezogener Einsatz für den Verein ausgeschlossen. Zudem müssen die Verfahrensabläufe allgemein, bei Verweigerung der Vorlage sowie bei Einträgen im erweiterten Führungszeugnis konkretisiert werden. [Siehe » Muster für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses und » Merkblatt zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis im Verein](#)

**06 » Erstellung von Interventionsleitlinien im Krisenfall** durch den Vereinsverantwortlichen für Kinderschutz und den Ansprechpartner (Anlaufstelle) im Verein, die u. a. Verantwortlichkeiten, Entscheidungskompetenzen und Aussagen zum Umgang mit der Öffentlichkeit festlegen. [Siehe » Merkblatt für Interventionsleitlinien im Krisenfall](#)

**07 » Kommunikation** des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern im Allgemeinen, den Eltern sowie den Kindern und Jugendlichen im Speziellen über das Kinderschutzkonzept, den Verhaltenskodex und die Verhaltensregeln der Trainer und Betreuer. Dies kann bspw. in Form eines Berichts auf der Hauptversammlung, eines Informations- oder Elternabends, eines Aushangs, eines Berichts auf der Homepage etc. erfolgen.

**08 » Kontaktaufnahme** mit anderen Organisationen und Institutionen, deren Angebote und Leistungen für den Verein sinnvoll und hilfreich sein könnten, wie z.B. dem Landesverband, dem LSB, dem Jugendamt etc.

DAS FINALE KINDERSCHUTZKONZEPT  
IST IN JEDEM FALL VOM VEREINSVORSTAND  
ZU BESCHLIESSEN.

